

**Ordnung
zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Bochum**

vom 23.09.2013

- in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 29. Juni 2020 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 1. März 2011 (GV. NW. S. 165) hat die Hochschule Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag und Beiträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten
- § 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Abgaben (Beiträge und Gebühren) an der Hochschule Bochum. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

§ 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag und Beiträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Der Nachweis der Entrichtung der Beiträge ist Voraussetzung für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern.
- (3) Die Erhebung besonderer Gasthörerbeiträge für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.
- (4) Beiträge von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Hochschule Bochum als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind, werden nicht erhoben.
- (5) Für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, wird pro Semester ein Beitrag in Höhe bis zu 500,- € erhoben. Die Erhebung und Bemessung des Beitrags richtet sich nach dem jeweiligen Studienangebot. Die Höhe ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 3 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

- (1) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 39,00 € für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses wird eine Gebühr in Höhe von 49,00 € und für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Diploma Supplements wird eine Gebühr in Höhe von 39,00 € erhoben. Für die gleichzeitige Ausfertigung zweier oder mehr Zweitschriften nach Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 79,00 € erhoben.
- (2) Für die Ersatzausfertigung eines Studierendenausweises (Multifunktionskarte) wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.
- (3) (aufgehoben)

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
 1. des Gasthörerbeitrages gem. § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
 2. der Ausfertigungsgebühren gem. § 3 Abs. 1 und 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung.
- (2) Beiträge und Gebühren werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) (aufgehoben)

§ 5

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren der Hochschule Bochum vom 27. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Nr. 606) außer Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Bochum, den 23. September 2013
Der Präsident
der Hochschule Bochum

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg

Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg